

dermalige factische Zustand dieser Angelegenheit aber in einigen Beziehungen mit unverkennbaren Unzuträglichkeiten verknüpft ist, deren Beseitigung aus höhern Staatsrückichten wünschenswerth erscheint, so dürfte, ohne daß jedoch hieraus die Andeutung eines künftigen Anerkenntnisses zu folgern sein würde, eine interimistische Ermächtigung zu Gewährung der hierunter, nach Befinden, nöthigen Abhülfe und zwar in folgenden Punkten angemessen sein:

1) Dem Cultusministerium dürfte nachzulassen sein, daß es an Orten, wo sich, in Folge einer größern Zahl von Dissidenten und sonstiger localer Verhältnisse, das Bedürfnis hierzu ergibt, die Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke, ohne sonstige weitere Attribute eines Privatcultus, unter folgenden Bedingungen genehmige, daß

- a) nicht allein die Kirchengemeinde, sondern auch die Kircheninspection vorher eingewilligt habe,
- b) jede Form eines öffentlichen Gottesdienstes, z. B. Gebrauch von Glocken, öffentliche Ankündigung u. dabei vermieden werde, so wie
- c) nur auf Widerruf und so lange nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen der Dissidenten sich die Religion oder den Staat gefährdende Elemente herausstellen.

Ferner dürfte

2) den Dissidenten zu Vermeidung größerer Inconvenienzen auch die Vollziehung von Taufen, jedoch nur in der Art nachzulassen sein, daß solche, zu legaler Constatirung dieser Acte und deren Verrichtung in christlicher Form, nur im Beisein eines evangelischen Geistlichen — dem eine Zwangspflicht hierzu freilich nicht auferlegt werden kann — zu erfolgen haben, welchenfalls das weitere Verfahren hinsichtlich dessen Abordnung hierzu und des Eintrags in die Kirchenbücher durch nähere Anweisung zu ordnen sein würde.

Die Deputation sagt hierzu in ihrem Berichte:

In dem zweiten Abschnitte der Vorlage A. Seite 97 hat die hohe Staatsregierung erklärt, daß eine hauptsächlich Regulirung dieser Angelegenheit jetzt noch nicht erfolgen könne, daß aber inzwischen der dermalige factische Zustand derselben in einigen Beziehungen mit so unverkennbaren Unzuträglichkeiten verknüpft sei, daß deren Beseitigung aus höhern Staatsrückichten wünschenswerth erscheine, und daß daher eine interimistische Ermächtigung zu Gewährung der hierunter nach Befinden nöthigen Abhülfe — ohne daß jedoch hieraus die Andeutung eines künftigen Anerkenntnisses zu folgern sein würde, — und zwar in mehreren von ihr angegebenen Punkten als angemessen sich darstelle.

Der erste dieser Punkte geht dahin, daß dem hohen Cultusministerium nachgelassen werde,

„an Orten, wo sich in Folge einer größern Zahl von Dissidenten (Deutsch-Katholiken) und sonstiger localen Verhältnisse das Bedürfnis hierzu ergibt, die Ueberlassung evangelischer Kirchen für deren gottesdienstliche Zwecke ohne sonstige weitere Attribute eines Privatcultus unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- daß a) nicht allein die Kirchengemeinde, sondern auch die Kircheninspection vorher eingewilligt habe,
- b) jede Form eines öffentlichen Gottesdienstes, z. B. Gebrauch von Glocken, öffentliche Ankündigung u. dabei vermieden werde,
- c) diese Ueberlassung nur auf Widerruf und so lange stattfinde, als nicht etwa bei dem Cultus und den Lehrvorträgen der Dissidenten sich die Religion oder den Staat gefährdende Elemente herausstellen.“

Die erste Kammer hat bei Berathung dieses zweiten Abschnitts der Vorlage zunächst zu der Erklärung im Allgemeinen sich vereinigt:

„daß sie die Feststellung eines Interimisticums für wünschenswerth, rathsam und selbst nothwendig hält,“

(Abth. II. d. Landtagsacten S. 79)

und hierüber bei dem ersten vorgedachten Punkte insonderheit folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) die Staatsregierung zu ermächtigen, die Ueberlassung evangelischer Kirchen an die Deutsch-Katholiken zu genehmigen,
- 2) daß diese Ueberlassung evangelischer Kirchen zum neukatholischen Gottesdienste nur ohne alles Präjudiz für die künftige definitive Regulirung der neu-katholischen Frage unter den in der Beilage zum Decrete S. 97 unter a., b. und c. enthaltenen Bedingungen geschehen solle,
- 3) daß die fragliche Erlaubniß nur in Bezug auf Städte, und zwar auf solche ertheilt werde, wo die Zahl der Befenner der neuen Confession schon eine größere sei,
- 4) daß unter dem Ausdrücke: „Kircheninspection“ in dem Vorschlage der Regierung 1 a., in so weit solche Orte in Rede stehen, wo eine einzelne Person Patron ist, dieser Patron selbst mit darunter verstanden werden solle.“

(Abth. II. d. Landtagsacten S. 80 flg.)

Die Deputation kann nach dem, was sie in dem allgemeinen Theile ihres Berichts ausgesprochen hat, in Verbindung mit dem, was in dem Deputationsberichte der jenseitigen Kammer S. 290 flg. enthalten ist, keinen Anstand nehmen, ihrer geehrten Kammer anzurathen, im Allgemeinen, jedoch mit Vorbehalt der weiter unten zu stellenden besondern Anträge, ihr Einverständnis damit zu erklären:

- a) „daß hinsichtlich der den Deutsch-Katholiken zu gestattenden Ausübung ihres Gottesdienstes, jedoch ohne alles Präjudiz für die künftige definitive Regulirung der deutsch-katholischen Frage, ein Interimisticum festgestellt werde,“

und dabei insonderheit

- b) „den Deutsch-Katholiken ihre Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen in Kirchen auszuüben gestattet werde.“

Hat die Kammer dies erklärt und beschlossen, so ist über diese beiden Punkte, in der Hauptsache, zwischen der hohen Staatsregierung, von welcher sie der Ständeversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen worden sind, und der ersten Kammer, in Hinsicht auf deren vorgedachten allgemeinen Beschluß: die Feststellung eines Interimisticums betreffend, ingleichen nach dem, was dieselbe darauf unter 1 und bezüglich unter 2 beschlossen hat, Uebereinstimmung aller Factoren der Gesetzgebung vorhanden.

Wenn nun auch die Deputation nicht hat anstehen können, der geehrten Kammer anzurathen, im Wesentlichen und Materiellen dieser beiden Punkte der hohen Staatsregierung und der ersten Kammer beizutreten, so sieht sie doch sich außer Stande, ihrer Kammer ein Gleiches hinsichtlich aller der dabei zur Sprache gekommenen Nebenpunkte anzuempfehlen, welche von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen und von der ersten Kammer beziehendlich angenommen worden, da ihr dagegen mehrere nicht unwichtige, wenn auch zum Theil nur formelle, Bedenken beigegangen sind.

Bevor sie jedoch deshalb die ihr nothwendig erschienenen Anträge stellt, erlaubt sie sich die Gründe, welche sie zu jenen bewogen, im Zusammenhange mit wenigen Worten auseinanderzusetzen.